

2 Stadtjugendreferat



2. Stadtjugendreferat

2.1 Aufgabenbereiche

Das Sachgebiet Stadtjugendreferat ist innerhalb des Amtes für Familie, Bildung und Soziales für den Leistungsbereich der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.

Zentrale Aufgabe der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ist die Gestaltung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen für die nachwachsenden Generationen in Weinstadt.

Diese Aufgabe, die als *Schaffung positiver Lebensbedingungen*¹ für Familien, Kinder und Jugendliche als eine spezifische Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe im Gesetz beschrieben wird, ist jedoch auch eine der wichtigsten Aufgaben einer Kommune. Unter dem Aspekt eines wichtigen Standortfaktors für Familien, ist sie außerdem als eine Investition zur Zukunftsfähigkeit und als Qualitätsmerkmal der familiengerechten Stadt zu sehen.

„Die Gestaltung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen umfasst ein breites Spektrum an sozialen, kulturellen und allgemeinpolitischen Aktivitäten. Diese liegt im kommunalen Zuständigkeitsbereich und ist damit Gegenstand einer zeitgemäßen Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Dabei ist die **Planung, Gestaltung und Steuerung aller Leistungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit** die fachliche Aufgabe“² des Stadtjugendreferats, dass „damit die **kommunale Fachstelle für Kinder- und Jugendangelegenheiten**“³ bildet.

Darüber hinaus ergänzt das Stadtjugendreferat im örtlichen Rahmen der Stadt Weinstadt die Jugendarbeit der Vereine, Verbände und Kirchengemeinden und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Kreisjugendamt.

Das Stadtjugendreferat unterstützt alle Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg ins Leben durch offene Freizeitangebote, sozialpädagogische Beratung, Bildungsangebote und Veranstaltungen sowie durch Projekte und Ferienangebote.

Alles für die Jugend. Unter diesem Motto eröffnet das Stadtjugendreferat jungen Menschen Perspektiven für ihre Zukunft, bietet Hilfen bei der Bewältigung von Alltagsproblematiken und

¹ § 1, SGB VIII (KJHG) beschreibt das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Kinder- und Jugendhilfe. In Abs. 4 wird insbesondere auf die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familiengerechte Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ beschrieben

² AG Jugendreferate im Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg (Hg.): Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg, Handreichung für Kommunale Jugendreferate, Stuttgart 2013, S. 7

³ AG Jugendreferate 2013, S. 7

unterstützt außerdem den Bildungsauftrag der Schule durch informelles Lernen. Alle Angebote orientieren sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen. Sie werden dabei unterstützt, selbst aktiv zu werden, etwas zu bewegen und zu Ende zu bringen und sich auch einmal auf ungewohntem Terrain auszuprobieren.

Das Stadtjugendreferat berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, um Benachteiligung abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern.

2.1.1 Planung, Steuerung und Evaluierung der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

Gerade die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen verändern sich rasant, was auch Auswirkungen auf den Bedarf an Angeboten und Leistungen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit hat. Die örtliche Kinder- und Jugendhilfeplanung¹ ist daher eine kontinuierliche Aufgabe des Stadtjugendreferats. So ist gewährleistet, dass sich die Angebote und Leistungen der Stadt im Bereich der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit am tatsächlichen Bedarf orientieren. Dazu wird der Stadtjugendplan Weinstadt in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

Die örtliche Kinder- und Jugendhilfeplanung im Stadtjugendplan Weinstadt ist:

- „Bestandteil der Stadtentwicklungsplanung,
- mit der öffentlichen Jugendhilfeplanung² abgestimmt,
- an den Wünschen, Interessen und Bedarfen der jungen Generation orientiert (Betroffenenbeteiligung und Interessenvertretung),
- eine differenzierte Planung, die unterschiedliche Lebenslagen, wie vor allem
 1. das Alter
 2. das Geschlecht
 3. die Bildungsmilieus
 4. die kulturellen Orientierungen
 5. den ethnischen Hintergrund und
 6. Handicaps einzelner Gruppenberücksichtigt,
- sozialraum- und ressourcenorientiert,
- für freie Träger, Vereine und Verbände transparent und verbindlich,

¹ gemeint ist eine auf Weinstadt bezogene örtliche Planung der Aufgaben und Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII

² öffentliche Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe

- als sichtbares kommunales Aufgabenfeld auch für die jungen Einwohnerinnen und Einwohner gestaltet.“¹

2.1.2 Beteiligung an kommunalpolitischen Planungsprozessen

§ 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg schreibt seit 1.12.2015 eine Beteiligung Jugendlicher bei Planungen und Vorhaben, die Jugendinteressen berühren, verbindlich vor. Die Stadt ist also gefordert, proaktiv Jugendliche in für sie relevante Angelegenheiten einzubeziehen.

Die Beteiligung Jugendlicher kann, muss aber nicht durch ein repräsentatives Jugendgremium² erfolgen. Dies bedeutet umgekehrt, dass die Beteiligungspflicht auch dann gegeben bleibt, wenn kein Jugendgemeinderat gebildet werden kann. In diesem Falle sind andere Wege der Jugendbeteiligung zu praktizieren.

Der Gemeinderat hat bereits im Jahr 2012 beschlossen, dass die Beteiligung Jugendlicher in Weinstadt durch einen Jugendgemeinderat erfolgt. Durch diesen Beschluss ist die Beteiligung Jugendlicher verbindlich über den Jugendgemeinderat vorzunehmen.

Zur Unterstützung des Jugendgemeinderats ist im Stadtjugendreferat eine Geschäftsstelle eingerichtet worden³. Die Geschäftsführung wurde dem Stadtjugendreferenten / der Stadtjugendreferentin übertragen. Zusätzlich erhält das Gremium durch die pädagogischen Mitarbeiter im Haus der Jugendarbeit Unterstützung bei der Umsetzung eigener Projekte.

Eine weitere Aufgabe des Stadtjugendreferats, neben der Begleitung und Beratung des Jugendgemeinderats ist es, die Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die jeweiligen Planungen der Stadt zu integrieren. Das Stadtjugendreferat verfügt über das Fachwissen, die Interessen junger Menschen bei allen sie betreffenden städtischen Planungsprozessen einzubringen. Das Stadtjugendreferat unterstützt also auch im Sinne einer ressort- und akteursübergreifenden Entwicklungsplanung als interner Dienstleister die zuständigen Fachämter.

Eine direkte Beteiligung von Kindern (also Personen unter 14 Jahre) an kinderrelevanten Planungen und Vorhaben ist in § 41a GemO als sogenannte „Kannleistung“ einer Kommune vorgesehen. Sollten zukünftig Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern erwünscht sein, ist

¹ AG Jugendreferate im Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg (Hg.): Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg, Handreichung für Kommunale Jugendreferate, Stuttgart 2013, S. 7 - 8

² siehe Kapitel 5.2.1 *Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt* in Teilplan C.5 Kinder- und Jugendbeteiligung

³ vgl. § 4 der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Stadt Weinstadt

das Stadtjugendreferat durch die Anwendung geeigneter Beteiligungsformen in der Lage, zur Qualifizierung dieser Planungen beizutragen.

2.1.3 Einrichtungen und Angebote Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit

Im Rahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt ist das Stadtjugendreferat zur Zeit zuständig für die Erfüllung folgender Handlungsfelder:

Kinder- und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendkulturarbeit
- Förderung der Selbstorganisation und des jungbürgerschaftlichen Engagements
- Ferienprogramme / Freizeiten
- Stadtranderholung
- Kinder-Herbst-Woche
- Mädchen- und Jungenarbeit
- Freizeitpädagogik mit der Schule
- Präventionsarbeit
- anlassbezogene Jugendprojekte
- Partizipation
- Integration
- Prävention
- Gewalt- und Suchtprävention
- Projekte in Kooperation mit Schule
- politische Jugendbildung
- Jugendberatung

Die Erfüllung dieser Angebote erfolgt durch die Einrichtung **Haus der Jugendarbeit Weinstadt**.

Förderung der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII

- Beratung und Förderung der Jugendvereinsarbeit
- Kooperationsprojekte mit der Jugendvereinsarbeit

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

- Schulsozialarbeit (Jugendsozialarbeit an Schulen)

- Jugendberatung

Die Erfüllung dieser Angebote erfolgt durch die Einrichtung **Schulsozialarbeit Weinstadt**, die sich auf insgesamt fünf Standorte verteilt (siehe Teilplan C.4 Schulsozialarbeit).

Erzieherischer Kinder und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII

- §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz
- Kriminalprävention
- Sucht und Gewaltprävention
- Aggression und Jugenddelinquenz
- Politischer Extremismus
- Neureligiöse Bewegungen
- Sexueller Missbrauch
- Kindesmisshandlung und –vernachlässigung
- Gesundheitserziehung und Sexualpädagogik

Koordination, Vernetzung und Förderung bedarfsgerechter Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Weinstadt

Das Stadtjugendreferat bietet Unterstützung

- für junge Bürgerinnen und Bürgern, die sich engagieren und beteiligen wollen,
- für jugendliche "Projekte", Gruppen, Initiativen, Vereine und Verbände, die sich für die Belange anderer Menschen und / oder für ihre Umgebung einsetzen,
- bei ehrenamtlichen Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Selbstverwaltungsstrukturen,
- für Gruppen und Initiativen z. B. durch Schulungen und Arbeitshilfen.

Das Stadtjugendreferat koordiniert die Zusammenführung und Abstimmung der sozialraumbezogenen, kleinräumigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch

- die Initiierung, Leitung und Moderation der Sozialraumkonferenz Weinstadt und weiteren sozialraumbezogenen Arbeitskreisen
- die Vernetzung und Kooperation zwischen Kinder- und Jugendarbeit und Schule (Mitwirkung an der kommunalen Bildungslandschaft).

Werden im Rahmen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfeplanung erforderliche Angebote kommunaler Kinder- und Jugendarbeit auch von anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen, obliegt dem Stadtjugendreferat die Planung und Steuerung dieser Angebote über entsprechende mit den Trägern abzuschließende Leistungsvereinbarungen.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Durch die kontinuierliche, bedarfsgerechte Weiterentwicklung der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit stellt das Stadtjugendreferat die Qualitätsentwicklung seiner Angebote und Leistungen sicher. Das Stadtjugendreferat legt die Ziele dieses Qualitätsmanagements fest und entwickelt die dafür geeigneten Verfahren.

Fachaufsicht und Fachberatung der pädagogischen Fachkräfte

Dem Stadtjugendreferat obliegt die Fachaufsicht, Fachberatung sowie Teile der Dienstaufsicht über die kommunal beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit / Jugendsozialarbeit an Schulen.

Finanzverantwortung

Das Stadtjugendreferat trägt als zuständiges Sachgebiet die finanzielle Verantwortung für die kommunale Kinder- und Jugendarbeit. Hierzu gehören das Aufstellen und die Verwaltung des städtischen Haushalts im Unterabschnitt 4510, 4601 und 4610, die Auszahlung und das Controlling von Zuschüssen an einzelne Vereine mit Jugendarbeit, sowie die Akquise und Abrechnung von Drittmitteln und Zuschüssen.

Fachaußenvertretung

Dem Stadtjugendreferat obliegen die Fachaußenvertretungen der Stadt Weinstadt. Die Fachaußenvertretung über die Teilnahme und Mitarbeit an Arbeitsgemeinschaften des Kreisjugendamtes nach § 78 SGB VIII, an Arbeitskreisen des Kreisjugendamtes / Kreisjugendreferats zu unterschiedlichen Themenstellungen der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, insbesondere am AK Jugendreferate, an der gemeinsamen AG Jugendreferate des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg und der Jahrestagung für kommunale Jugendreferate vom KVJS / Landesjugendamt ermöglicht einen fachbezogenen Informations- und Erfahrungsaustausch und eine arbeitsfeldbezogene, überregionale Fachaußenvertretung.

2.1.4 Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten

Das Stadtjugendreferat vermittelt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung oder an den Gemeinderat. Sofern die Jugendangelegenheiten in die Zuständigkeit anderer Verwaltungsbereiche fallen, wird das Stadtjugendreferat als Fachstelle für Jugendangelegenheiten in geeigneter Form beteiligt. Im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum werden durch die Beteiligung des Stadtjugendreferats die jugendpädagogischen Aspekte der Interventionen mit berücksichtigt und damit der Handlungsspielraum der Stadt erweitert.

Bei den Maßnahmen zur Umsetzung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt wird durch die Beteiligung des Stadtjugendreferats gewährleistet, dass die elementaren Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nach Freiräumen für Spiel, Bewegung und eigene Gestaltung auch altersmäßig, nach Geschlecht und den unterschiedlichen Nutzungsinteressen junger Menschen adäquat mit berücksichtigt werden. Öffentliche Plätze für Kinder und Jugendliche, attraktive und akzeptierte Erlebnisräume, werden somit in die Stadtentwicklungsplanung aufgenommen.

Über diese konkret anlassbezogenen Formen einer öffentlichen Jugendbeteiligung hinaus, begleitet das Stadtjugendreferat die Arbeit des Jugendgemeinderats. Es fungiert dabei sowohl als Brücke in die Verwaltung, als auch pädagogisch begleitend im Rahmen der politischen Jugendbildung.

2.2 Adressaten und Zielgruppen

Die **Zielgruppen** pädagogischer Angebote und Maßnahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 6 und 27 Jahren. Kommunale Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich dabei an den Lebenslagen und Bedürfnissen der Altersgruppen der

- 6 bis 12 -jährigen Kinder,
- 12 bis 18 -jährigen Kinder und Jugendlichen,
- 18 bis 21 -jährigen jungen Erwachsenen und
- 21 bis 27 -jährigen Erwachsenen.

Zu den **Adressaten** Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt gehören

- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
- Personensorgeberechtigte,

- Erziehungsberechtigte,
- Ehrenamtliche in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit,
- Ehrenamtliche in der vereinsbezogenen Jugendarbeit und
- Lehrkräfte an den Weinstädter Schulen.

2.3 Personal

Um den fachlichen Anforderungen auf den unterschiedlichen Ebenen gerecht zu werden, gliedert sich das Sachgebiet Stadtjugendreferat seit 2010 in drei unterteilte Leistungsbereiche:

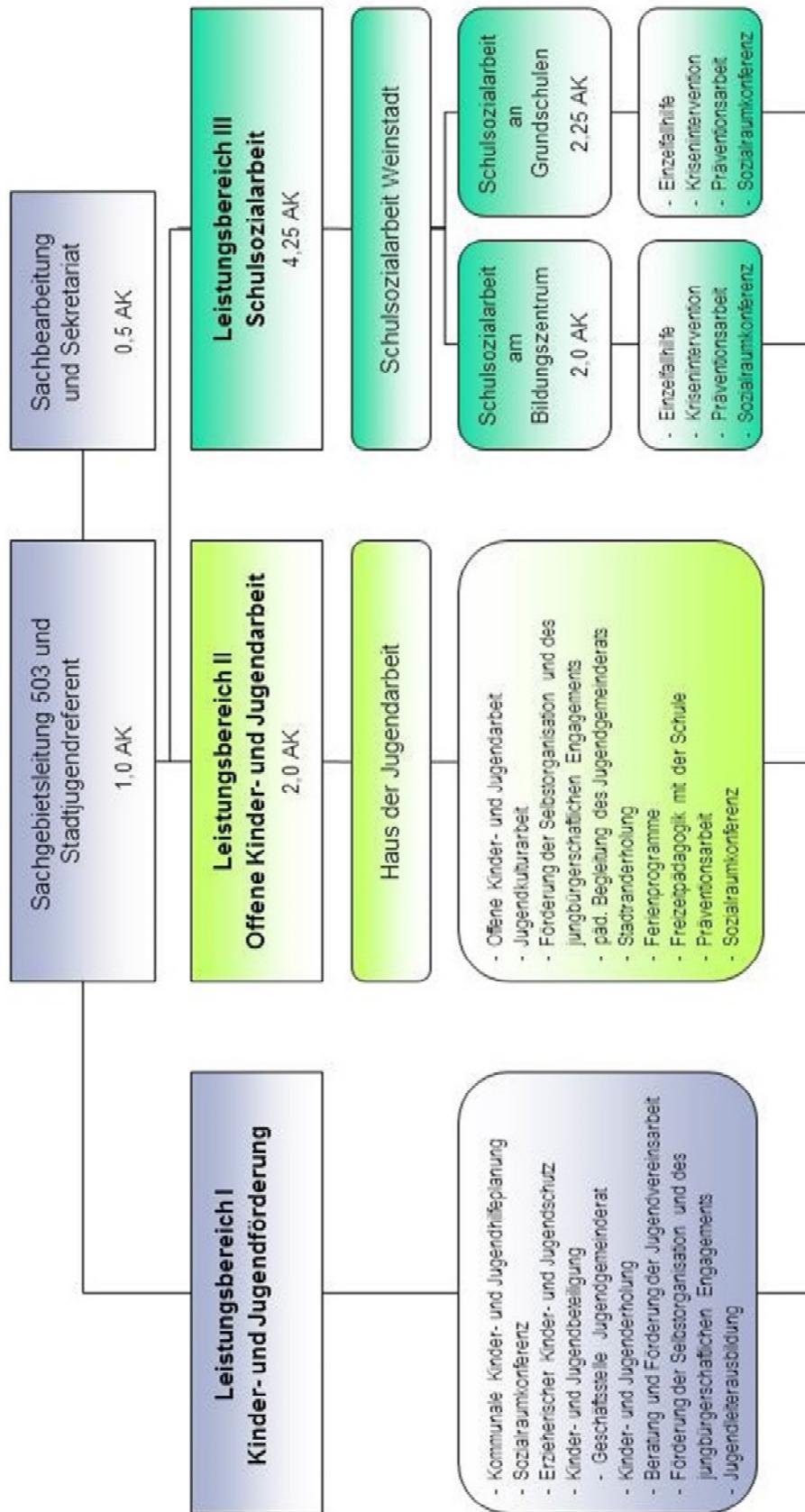
- Kinder- und Jugendförderung
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Schulsozialarbeit.

Insgesamt sind im Sachgebiet Stadtjugendreferat 725% VK verteilt auf neun sozialpädagogische Fachkräfte und eine Verwaltungsfachkraft mit 50% VK tätig (Stand 31.12.2015). Für alle sozialpädagogischen Fachkräfte gilt als Mindestqualifikation der Hochschulabschluss (Universität, Fachhochschule oder Duale Hochschule ehemals Berufsakademie) der Sozialpädagogik und / oder Sozialarbeit oder einer vergleichbaren Studienrichtung.

Innerhalb des Sachgebiets Stadtjugendreferat werden die im Teilplan C.2 beschriebenen vorwiegend steuernden, planerischen und koordinierenden Aufgaben durch den Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung erfüllt.¹ In diesem Bereich des Sachgebiets Stadtjugendreferat sind tätig

- 1 sozialpädagogische Fachkraft (100 % VK) für die Sachgebietsleitung und die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in Weinstadt (Funktionsbezeichnung: Sachgebietsleiter/in und Stadtjugendreferent/in)
- 1 Verwaltungsfachkraft (50% VK)

¹ Die Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden durch die Einrichtung Haus der Jugendarbeit Weinstadt, die der Schulsozialarbeit durch die Einrichtung Schulsozialarbeit Weinstadt erfüllt (siehe Teilplan C.3 und C.4).



Stadtyugendreferat Weinstadt
Organisationsstruktur SG 503 ab 1/2014



2.4 Finanzen

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (vgl. § 11, Abs. 1 SGB VIII). Wesentliches Merkmal der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit ist ein stetiger Veränderungsprozess, der durch sich ständig ändernde Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewirkt wird. Dies hat zur Folge, dass die erforderlichen Maßnahmen der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit nur selten längerfristig im Voraus geplant werden können, für wie es eine „ordentliche“ Haushaltsplanung erforderlich ist.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit bedarf daher eines kontinuierlichen „Arbeitsetats“, der es ermöglicht, auf aktuelle Bedürfnisse mit entsprechenden Projekten und Maßnahmen zu reagieren.

Einzelplan	Unterabschnitt	Haushaltsstelle	notwendige Haushaltsmittel
Soziale Sicherung	Förderung der Jugendhilfe	Maßnahmen Stadtjugendplan	6.000,00 EUR
4	4510	1.4510.633000	

2.5 Maßnahmen und Empfehlungen

Mit der Reform des § 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gesetzgeber einen besonderen Schwerpunkt auf die Berücksichtigung der Interessen junger Menschen gelegt und über das Instrument der Beteiligung an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen außerdem den richtigen Weg beschritten. In einer alternden Gesellschaft ist es umso wichtiger den Interessen und Bedürfnissen der nachfolgenden Generation ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Die Stadt Weinstadt hat bereits mit der Aufstellung des ersten Stadtjugendplans im September 1997 die Jugend in den Mittelpunkt¹ kommunalpolitischer Weichenstellungen gestellt und neben dem Bekenntnis zur Jugendbeteiligung auch die Grundlagen für die Einrichtung eines kommunalen Jugendreferats und damit für eine fachliche Begleitung aller Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendbeteiligung geschaffen.

Auftrag des Jugendreferats war es von Anfang an, Maßnahmen der Jugendbeteiligung durchzuführen, eine Verbindung zwischen der Jugend, der Verwaltungsspitze und dem Gemeinderat herzustellen und die Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen in die kommunalpolitischen Gremien zu transportieren. Damit hat die Stadt Weinstadt schon 1997 innerhalb der Verwaltung eine Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten eingerichtet, wie sie in diesem Teilplan erstmals als solche benannt wird (siehe Kapitel 2.1.4, Seite 7).

Soll die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden kommunalpolitischen Angelegenheiten so gelingen, wie die Neufassung des § 41a GemO dies verbindlich vorschreibt, ist es unbedingt notwendig, dass innerhalb der Verwaltung das Stadtjugendreferat als Fachstelle für kommunale Kinder- und Jugendangelegenheiten grundsätzlich in die anstehenden Planungsprozesse einbezogen wird, bei denen der Wahrscheinlichkeit nach die Interessen junger Menschen berührt werden. Dies betrifft insbesondere die Stadtplanung. Die Abwägung, ob dabei tatsächlich Kinder- und Jugendinteressen berührt werden, sollte dem Stadtjugendreferat obliegen. Hier müsste demnach auch der Vorschlag für eine mögliche Form der Jugendbeteiligung erfolgen, die in enger Abstimmung mit den beteiligten Fachämtern durchgeführt werden. Obligatorisch, aber nicht abschließend, dabei ist die Einbindung des Jugendgemeinderats als parlamentarische Form der Jugendbeteiligung. Die fachliche Beurteilung, welche Form der Jugendbeteiligung sinnvoll ist, erfolgt über das Stadtjugendreferat.

Derzeit noch nicht abzuschätzen ist, inwieweit sich die Gesetzesänderung auf die Arbeitsinhalte und die bereitgestellte Personalressource auswirkt.

¹ „Jugend im Mittelpunkt“ lautete der Titel des im September 1997 von der Gesellschaft für Innovation, Systementwicklung und Soziale Arbeit (GISA mbH) vorgelegten Enderichts zum Stadtjugendplan Weinstadt, der bis zur Verabschiedung der vorliegenden Neufassung zusammen mit der 2006 vom Gemeinderat verabschiedeten „Rahmenkonzeption für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt“ als erster Fortschreibung noch immer die Grundlage für die Kommunale Kinder- und Jugendarbeit in Weinstadt bildet.

